



Amtsblatt

Ausgabe 22/2017 am 17. Dezember 2017



Radball-Weltmeister im Rathaus empfangen

Bernd und Gerhard Mlady trugen sich in das Goldene Buch der Stadt Stein ein

Rund 50 Fans, Freunde und Wegbegleiter haben die Radball-Weltmeister Bernd und Gerhard Mlady nach ihrem WM-Sieg im Steiner Rathaus empfangen. Unter tosendem Beifall wurden die Sportler begrüßt.

Es sah nicht immer danach aus, als würden die Mlady-Cousins den WM-Sieg holen. Doch letztendlich haben sie sich durchgekämpft und nicht aufgegeben auf dem Weg zum Titel: Sie schlugen ihre Gastgeber und Finalgegner mit einem 4:3. Zur Feier ihres großartigen Erfolges lud Erster Bürgermeister Kurt Krömer alle Fans und Freunde der Sportler in den Kultursaal des Rathauses ein. Mit einer Präsentation ließ er die Radball-Weltmeisterschaft in Bildern Revue passieren.

Dass das Zittern und Bangen während der Partien nicht spurlos an Sportlern und Trainern vor-

übergeht, verdeutlichte Heimtrainer Kurt Mlady humorvoll: "Ich hatte mal dichtes, lockiges Haar. Nun sehen Sie selbst, dass davon nicht viel übrig blieb", scherzte er. Als Väter und Trainer stehen Peter und Kurt Mlady eng an der Seite von Bernd und Gerhard. Sie unterstützen sie nicht nur im physischen Training, sondern auch mental.

Auch die Sportler selbst stützen sich, auch wenn das nicht immer leicht scheint, gab Bernd Mlady in seinem Dank an Cousin Gerhard zu: "Du weißt, ich bin oftmals kein einfacher Mensch. Trotzdem schaffst du es, mich zu ertragen und mich wieder auf den Boden zu bringen. Dafür danke ich dir. Und du weißt, mein Ausbruch bei der WM wird nicht der letzte gewesen sein", bedankte sich Bernd bei seinem Cousin und Teamkollegen.

Fortsetzung Seite 2

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---------|---|
| S. 1 | Empfang der Mlady nach Radball-WM-Sieg |
| S. 2 | Christbaum-Entsorgung |
| S. 2 | Informationen der Stadtwerke Stein |
| S. 3 | Baufortschritt am neuen Hort in Oberweihersbuch |
| S. 3 | Stadt Stein auf DVD |
| S. 4 | Weihnachtsgrüße |
| S. 4 | Geschenktipp: Stein-Krimi |
| S. 6-7 | Veranstaltungen |
| S. 8 | Angebote der Sportvereine |
| S. 8 | Kursplätze der vhs Stein |
| S. 9-15 | Amtliche Bekanntmachungen |
| S.16 | Erscheinungstermine des Amtsblattes 2018 |

Redaktionsschluss für die Ausgabe 1/2018 ist am 9. Januar um 12 Uhr.

Die nächste Ausgabe erscheint am 21. Januar 2018.

Weil Erster Bürgermeister Kurt Krömer nicht nur als Vertreter der Stadtverwaltung, sondern auch persönlich immer hinter den Sportlern steht und bei jedem Spiel mitfiebert, dankten ihm die Radballer mit einem signierten Fan-Shirt, das Bürgermeister Krömer sofort stolz anzog. "Auch ich möchte euch danken. Für die spannenden Stunden, während wir gefesselt vor den Bildschirmen saßen, und auch dafür, dass ihr unsere Stadt so erfolgreich vertreten", so Krömer.



Anschließend trugen sich Bernd und Gerhard Mlady in das Goldene Buch der Stadt Stein ein und nahmen Urkunden aus den Händen von Bürgermeister Krömer entgegen. Außerdem wurde beiden der Preis des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie eine Geld-Urkunde von Kreisvorsitzendem Walter Köhler überreicht. Auch von ihrem Sponsor Manfred Nürminger, der den Radballern nun finanziell den Rücken stärkt, gab es eine kleine Finanzspritze.

Das Ziel für das kommende Jahr? Das sei erst einmal, das mit dem WM-Titel erworbene Regenbogen-Trikot ein Jahr lang würdig zu tragen. An die nächste WM denken die Sportler jedoch bereits, daran zweifelte keiner im restlos gefüllten Saal.

Stadtwerke Stein am 27.12. geschlossen

Am Mittwoch, den 27. Dezember 2017, haben die Stadtwerke Stein ganztägig geschlossen. Aus betrieblichen Gründen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an diesem Tag sowohl persönlich als auch telefonisch nicht erreichbar.

Bei Störungen erreichen Sie den Notdienst der Stadtwerke Stein unter Tel. 0911/996705501.

*Wir bitten um Ihr Verständnis.
Ihre Stadtwerke Stein*

Kundeninformation der Stadtwerke Stein

Kalenderjährliche Jahresenergiekostenabrechnung

Als Grundlage für die kalenderjährliche Jahresenergiekostenabrechnung werden bekannterweise die Messeinrichtungen der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG für Strom, Gas und Trinkwasser einmal jährlich abgelesen.

Für das Jahr 2017 wird die Hauptablesung der Zählerstände in der Zeit vom

11.12.2017 bis 29.12.2017

vorgenommen. Nachablesungen erfolgen noch bis 05.01.2018. Mitarbeiter der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG werden Sie werktags, also auch an den betreffenden Samstagen, zwischen 7.30 Uhr und 19.30 Uhr zur Zählerablesung aufsuchen.

Bitte ermöglichen Sie dem Ablesepersonal, welches Ihnen auf Wunsch gerne einen Dienstausweis zeigt, einen ungehinderten

Entsorgung ausgedienter Christbäume

Die Christbäume können bis spätestens

Freitag, den 12. Januar 2018

zu folgenden Sammelstellen gebracht werden:

- Stadtgärtnerei am Mühllohweg
- Ecke Gartenstraße / Bucher Graben
- Parkplatz an der Gerasmühler Straße
- Mühlstraße, zwischen Haus-Nr. 32 d und Garagen Haus-Nr. 34 a, b (gegenüber Schulgebäude)
- Lärchenweg, beim Übergang zum Fuß- und Radweg
- Bertelsdorfer Straße beim Weiher
- neuer Hort, Stuttgarter Straße 29, Oberweihersbuch
- Unterweihersbacher Straße / Asbacher Weg (bei den Wertstoffcontainern)
- Ecke Fabergut / Fasanenring
- Ecke Fasanenring / Zaunkönigweg
- Föhrenweg Spielplatz
- Lärchenweg beim Schlittenhang
- Goethering (Öffentliche Zone) beim Garagenhof
- Hofäckerweg gegenüber Wertstoffcontainern

Die Sammelplätze sind beschildert und vom 1. bis 12. Januar 2018 für die Christbaumlagerung freigegeben.

Um diesen freiwilligen Service der Stadt Stein auch in den Folgejahren zu gewährleisten, bitten wir nachdrücklich darum,

- die ausgedienten Christbäume ausschließlich zu den beschilderten Sammelplätzen zu bringen und
- nach dem 12. Januar 2018 keine Christbäume mehr abzulegen.

Stadtbauamt Stadt Stein

Zugang zu den einzelnen Messeinrichtungen und beachten Sie gegebenenfalls die in Ihrem Briefkasten hinterlassene Information.

Zusätzlich zu der Ablesung durch unser Personal werden Kunden auch ein Anschreiben mit abtrennbarer Ablesekarte erhalten. Wir bitten Sie in diesem Fall Ihren Zählerstand selbst abzulesen, in die Karte einzutragen und kostenfrei an die Stadtwerke zurückzusenden. Weitere Einzelheiten können Sie dem jeweiligen Anschreiben entnehmen.

Rein vorsorglich weisen die Stadtwerke Stein darauf hin, dass keine Gartenwasserzähler abgelesen werden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen unter Tel. 0911/99670-5533 oder -5534 gerne zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG

Neues Hortgebäude in Stein-Oberweihersbuch nimmt Form an

Es tut sich etwas in der Stuttgarter Straße: Nachdem die Umwandlung des Schulhauses in Oberweihersbuch in ein Hortgebäude in vollem Gange ist, kann man das neu entstehende Gebäude bereits erahnen.

Bereits beim Betreten des Hofes wird deutlich, dass dort kein völlig neues Gebäude entsteht, sondern der Charakter des ehemaligen Schulgebäudes auch in dem zukünftigen Hort weiterleben wird. Der bunte "Bleistift-Zaun" findet sich zum Beispiel im neu entstandenen Mittelgebäude wieder. Streifen in den gleichen Farben wie die Stifte des Zauns zieren die Fassade, die dank einer großzügigen Glasfront viel Licht in das Innere des Hauses lässt. Die beiden Treppenaufgänge in den Bestandsgebäuden wurden erhalten und verbinden neben dem eingebauten Aufzug in Zukunft zwei über 70 qm große Spielzimmer sowie zwei Hausaufgabenzimmer und einen großen Speisesaal im neu gebauten Gebäudeteil miteinander. Auch die Sprossenfenster bleiben Teil des Hortes und wahren den Charakter des Hauses auch in Zukunft.

"Wir sind voll im Zeitplan", versichert Architekt Harald Bauer und zeigt sich zufrieden mit dem Gebäude und dem aktuellen Baufortschritt. "Wichtig war uns, dass die 'Hülle' bis zum Winter steht. Das haben wir geschafft und nun widmen wir uns dem Innenausbau", so Bauer. Anschließend wird außerdem ein Teil des Hofes entsiegelt, also ein Teil des Betons entfernt, um eine Grünanlage mit Spielgeräten zu schaffen. Im Zuge des im Inneren bereits realisierten barrierefreien Ausbaus wird außerdem eine neue Rampe vom Gehweg in den Hof hinein führen, denn die bisherige Hofeinfahrt ist zu steil, um von Rollstuhlfahrern sicher befahren werden zu können. Auch ein zusätzlicher Fluchtweg gemäß der Brandchutzverordnung wird in den Innenhof hinaus führen - insgesamt verfügt das Hortgebäude über zwei Fluchtwege.

Mit Start des Schuljahres 2018/19 wird dem Kinderhort wieder Leben eingehaucht. Denn die Baumaßnahmen werden zu den Sommerferien 2018 abgeschlossen sein, sodass die Ferienwochen für den Umzug genutzt werden können. Der Hort wird von den Beschäftigten des AWO-

Kreisverbandes Fürth-Land betrieben. Einziehen werden 54 Kinder aus dem übergangsweise eingerichteten Hort am Jugendhaus in der Weiherberger Straße sowie 15 Kinder, die bislang in der Kindertagesstätte der Paul-Gerhardt-Gemeinde untergebracht sind.

Der neue Hort sieht die Betreuung von 80 Kindern vor, sodass noch einige Hortplätze frei sind. Bei zwei der Hortplätze handelt es sich um integrative Hortplätze für Kinder mit Behinderung bzw. erweitertem Unterstützungsbedarf.



Mit der Umwandlung des ehemaligen Schulgebäudes in einen Hort reagiert die Stadt Stein auf die wachsende Nachfrage nach Betreuungsplätzen nach der Unterrichtszeit. Vorerst ist der Bedarf an Hortplätzen in der Stadt Stein gedeckt. "Das hindert uns jedoch nicht daran, weiterhin nach Möglichkeiten für neue Betreuungseinrichtungen zu suchen. Die Nachfrage wird auch in den nächsten Jahren weiter ansteigen und dem möchten wir gewachsen sein", betont Erster Bürgermeister Kurt Krömer.

Die Kosten für den Umbau belaufen sich auf ca. 1,9 Mio. Euro. Rund 780.000 Euro der Kosten wird durch eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz des Freistaates Bayern gedeckt.



Unsere Stadt Stein auf DVD - ein ideales Weihnachtsgeschenk

Die Medienwerkstatt Franken drehte 2017 eine 30-minütige Fernseh-Dokumentation über die Stadt Stein. Aufgrund der großen Nachfrage nach der Ausstrahlung im Fernsehen haben wir nun von dem 30-minütigen Stadtportrait eine DVD produzieren lassen, die nun „brennfrisch“ eingetroffen ist.

Die DVD ist zum Preis von 7,50 € im Rathaus Stein, Büro des Bürgermeisters, erhältlich. Ein ideales Weihnachtsgeschenk für alle, das Stein aus einer anderen Perspektive zeigt.

Frohe Weihnachten 2017



Liebe Steiner Bürgerinnen und Bürger,

verbunden mit dem Dank für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jubiläumsjahr, wünsche ich Ihnen im Namen der Stadt Stein, aber auch persönlich, ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Das Steiner Rathaus wird auch im neuen Jahr wieder ein offener Ort für alle Steiner Bürger sein, damit Sie sich in Stein wohlfühlen und gerne hier wohnen gemäß unserem Motto „Schön, hier zu sein“.

Mein besonderer Dank geht an alle ehrenamtlichen Mitarbeiter und Helfer in Stein. Sie leisten in den Verbänden, Organisationen, Kirchen und Vereinen wertvolle Arbeit und kümmern sich dabei um das gesellschaftliche Gemeinwohl und Miteinander in unserer schönen Stadt.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Rathaus,

Ihr Kurt Krömer, Erster Bürgermeister und alle Mitarbeiter der Stadt Stein



www.stadt-stein.de

Geschenktipp: "Verschollen in Stein" - ein Krimi der Mittelschule Stein

Noch auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk für eine Leserratte? Hier kommt unsere Buchempfehlung im Jubiläumsjahr: Ein spannender Abenteuer-Krimi des Autorenteam der Mittelschule Stein - in limitierter Auflage!

Im Krimi des Autorenteam der Mittelschule Stein geht es um das spannende Abenteuer des jungen Helden Klaus-Dieter, genannt Klaus, das 1977 mitten in Stein spielt. Dem Leser begegnen viele bekannte Namen und Ereignisse, so dass man Klaus aufregende Erlebnisse hautnah miterlebt.

Das besondere an diesem Buch: Es wurde von Schülern der Mittelschule Stein extra für das Jubiläumsjahr geschrieben. Im Anhang stellen die jungen Schriftsteller ihre professionelle Herangehensweise wie z. B. die gründliche Recherche über das Stein der 70er Jahre vor und geben Einblick in die aufwändige und spannende Arbeit als Krimibuch-Autoren.

Erhältlich im Rathaus, im Sekretariat der Mittelschule Stein, der Sparkasse Fürth (Geschäftsstelle Stein) und der VR Bank Nürnberg (Filiale Stein-Hauptstraße) zum Preis von 9,90 €.

Übrigens – auch noch erhältlich sind Jubiläums-Pins für 2 €, T-Shirts für 10 € für Kinder und 12 € für Erwachsene - natürlich mit dem Staaner Stiffla. Außerdem gibt es noch Sonderbriefmarken mit Jubiläums-Motiven für 10 € pro Bogen - alles erhältlich im Rathaus.



Gutzberger Krippenweg: Weihnachtlicher Rundgang mit über 30 Krippen Bis 6. Januar lädt das "Dorfgespräch Gutzberg" zu einem weihnachtlichen Rundgang

Zum zehnten Mal präsentiert der Ortsteil Gutzberg in der Weihnachtszeit den viel besuchten und bekannten Krippenweg. Der Verein "Dorfgespräch Gutzberg e.V." organisiert erneut einen weihnachtlichen Rundgang durch den ländlichen Ortsteil.

Auf einem Spaziergang lassen sich über 30 Krippen, teils mit aufwändigen Verzierungen, in Fenstern, Vorgärten und an Laternen betrachten. Besucher des Krippenweges können dabei echte Raritäten auf ihrem Weg entlang der Dorfstraße bis ins Gutzberger Tal entdecken. Ein festlich geschmückter Weihnachtsbaum und eine große Krippe tauchen die Dorfmitte Gutzbergs in weihnachtliche Atmosphäre.



Im Ortszentrum wurde eine Sammeldose aufgestellt, deren Inhalt über den Verein Klabaftermann Nürnberg e.V. krebserkrankten Kindern zugute kommen wird. Das "Dorfgespräch Gutzberg" freut sich über jede Spende, die sie im neuen Jahr an den Verein weitergeben kann und auf viele Besucher im beschaulichen Gutzberg.



Sauers Klezmer Orchester

**Am Freitag, den 23. Februar 2018 um 19.30 Uhr
in der Alten Kirche Stein**

Eintritt: 15 €

Vorverkauf unter Tel. 0911/676870 bei Frau Inspruckner
und freitags 15 - 17 Uhr im Treffpunkt, Mühlstraße 1, Stein
oder per Mail an info@heimat-und-kulturverein-stein.de

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein

25 Jahre Paul-Gerhardt-Kirche Festgottesdienst am 17. Dezember 2017

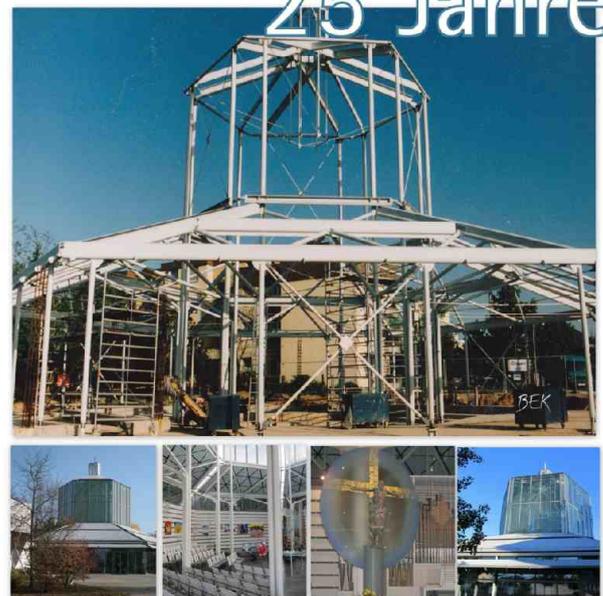
Vor 25 Jahren, im Dezember 1992, wurde die Paul-Gerhardt-Kirche vom damaligen Landesbischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern Johannes Hanselmann geweiht. Der für eine Kirche außergewöhnliche Bau entstand nach einem klaren Gestaltungsprinzip vom Architekten Hans-Busso von Busse.

Als erster und einziger Kirchenbau Deutenbachs betont der Baustil der Kirche mit seinen großen Glaselementen die Durchlässigkeit und die Offenheit der Paul-Gerhardt-Kirche zu den Menschen im Stadtteil. Dies soll auch im Festgottesdienst anlässlich des Jubiläums am dritten Adventssonntag, 17. Dezember, um 9.30 Uhr zum Ausdruck kommen. Wie schon bei der Weihe vor 25 Jahren wirken die Kinder der KiTa und der Krippe beim Jubiläumsgottesdienst mit.

Im Anschluss an den Festgottesdienst bietet sich bei einem kleinen Empfang im Foyer der Kirche Gelegenheit zum Gespräch.



25 Jahre



**Festgottesdienst
17. Dezember 2017
3. Advent 9.30 Uhr**

Veranstaltungen

Kultur & Bildung

Montag, 1. Januar

Neujahrs-Frühschoppen von 11 - 13 Uhr im Kultursaal des Rathauses: Die Karin Sand New Orleans Brass Band unterhält mit traditionellem New Orleans Dixieland und der Heimat- und Kulturverein Stein e. V. sorgt für Speisen und Getränke

Mittwoch, 10. Januar

Themenvortrag aus der Reihe "Naturheilkunde" im Familienzentrum Stein, Goethering 3, Beginn: 19:30 Uhr, Kosten: 8 €. Anmeldung erforderlich per Mail unter info@familienzentrum-stein-ev.de oder unter Tel. 091149015432

Jeden Montag

18 Uhr Skatabend des Skatclubs, vorerst in der Gaststätte Werkvolk, Werkvolkerstr. 5-7, Eibach

Jeden 1. Montag im Monat

19 Uhr Öffentliche Sitzung des Heimat- und Kulturvereins, Mühlstr. 1 (bei Feiertag eine Woche später)

Letzter Montag des Monats

19.30 Uhr Monatliches Treffen des Freundeskreises Stein-Puck im Gewölbekeller des Hotels Rednitzgrund, Gerasmühler Str. 8. Näheres unter www.fsp-stein.de

Jeden Mittwoch

19.30 Uhr Chorprobe des Kammerchores Stein im Kultursaal des Rathauses

Jeden 2. Mittwoch im Monat

19.30 Uhr Treffen des Deutsch-Französischen Freundeskreises im Vereinslokal des STV-Deutenbach, Weiherberger Str. 12. Näheres unter www.dffk-stein.de

Jeden 3. Mittwoch im Monat

19 Uhr Treffen des Kunstvereins Stein e.V. in der Mühlstr. 1

Bauernmarkt

Am 23. Dezember von 8 - 12 Uhr
auf dem Mecklenburger Platz
Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.

Körper & Geist

Mittwoch, 20. Dezember

Meditatives Tanzen, 19.30 - 21.30 Uhr im Martin-Luther-Gemeindehaus, Martin-Luther-Platz 3, Kosten: 12 € pro Einzelveranstaltung, 10 € bei Kursbuchung

Dienstag, 26. Dezember

"Wanderung zum Frühschoppen" der NaturFreunde OG Stein, Treffpunkt um 10 Uhr an der Wanderwegtafel beim Eingang zum Stadtpark (Seeweg)

Senioren

Montag, 18. Dezember

Seniorenachmittag der Martin-Luther-Gemeinde ab 14 Uhr im Gemeindehaus am Martin-Luther-Platz 3

Jeden 2. Montag im Monat

17 - 18.30 Uhr Literaturkreis des Senioren- und Behindertenrates in den Räumen des Heimat- und Kulturvereins, Mühlstr. 1 (außer an Feiertagen), Ansprechpartnerin: Inge Sieder unter Tel. 0911/6887151

Jeden 2. Dienstag im Monat

15 - 18 Uhr Spiele-Nachmittag des Senioren- und Behindertenrates in den Räumen des Heimat- und Kulturvereins, Mühlstr. 1, kostenlos, Ansprechpartnerin Erika Lukas unter Tel. 0911/681063.

Jeden 3. Donnerstag im Monat

14 Uhr "Denken und Bewegen"-Kurs des SBR, Treffpunkt am Faberpark, Eingang Rednitzstr./Rotbucherstr. (bequeme Kleidung tragen), Teilnahme auf eigene Verantwortung, Anmeldung bei Inge Sieder unter Tel. 0911/6887151

Kirchliches

Jeden Montag im Gemeindehaus St. Jakobus (außer Ferien)

15.30 - 16.30 Uhr Kinderchor "Jakobspatzen"
19.30 - 21 Uhr Kirchenchor

Jeden Dienstag

20 - 21 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus St. Jakobus (außer in den Ferien)

Neujahrs-Frühschoppen
1. Jan
11-13 Uhr
Rathaus
Stadt Stein

Eintritt frei

Traditioneller New Orleans
DIXIELAND
mit der Karin Sand
New Orleans Brass Band

STADT STEIN
Bewirtung: Heimat- und Kulturverein Stein e. V.
www.stadt-stein.de

Soziales

Mittwoch, 20. Dezember

Mittagstisch - Essen bei Freunden: Landeskirchliche Gemeinschaft, Neuerker Weg 15a in Stein, von 12 bis 13.30 Uhr.
Um tel. Anmeldung wird gebeten: Fam. Zapf, Tel. 685576 oder 0175/4011557, www.lkg-deutenbach.de

Jeden 1. Montag im Monat

10 - Arbeitskreis Stellensuchender im Infopunkt,
11.30 Uhr Martin-Luther-Platz 7 (außer an Feiertagen)

Jeden 3. Montag im Monat

10 - Bewerbungshilfe vom AK Stellensuchender Stein
11.30 Uhr nach tel. Anmeldung bei Siegfried Schöneborn
unter Tel. 0911/4720746 (AB)

Jeden Dienstag (außer an Feiertagen) im AWO-Haus

11 - 12 Uhr Lichtblick "Kleiderkiste"
12 - 13 Uhr Ausgabestelle der Fürther Tafel

Jeden Mittwoch

17 - Offener Treff des Sozialpsychiatrischen Dienstes Fürth,
18.30 Uhr Kath. Pfarramt, Albertus-Magnus- Str. 23, Stein

Jeden 3. Mittwoch im Monat

10 - 12 Uhr Sprechstunde des Senioren- und Behindertenrates im
Infopunkt, Martin-Luther-Platz 7, für Rückfragen
1. Vorsitzender Bernhard Woznik unter Tel. 0911/
671222 oder 2. Vorsitzende Ilse Holzapfel unter
Tel. 0911/675941

Jeden Donnerstag

13 Uhr Gemütlicher Nachmittag der AWO Stein mit
Brettspielen im AWO-Haus, Alexanderstr. 6

Jeden Donnerstag

19 Uhr Treffen der Anonymen Alkoholiker im Gemeindehaus
am Martin-Luther-Platz 3

Jeden Samstag

14 Uhr Hundepplatz Stein-Deutenbach (SV): Training der
verschiedenen Gruppen (Welpen und Junghunde,
erwachsene Hunde, Fortgeschrittene), weitere
Trainingsgruppen nach Absprache (u.a. Begleithund-
Training, Trick Dogs etc.) www.hundeplatz-stein.de

Vorlesestunden in der Bücherei

Dienstag, 19. Dezember

für Kinder ab 4 Jahren
jeweils 16 - 17 Uhr
in der Bücherei, Mühlstr. 1



Das Team der Stadtbücherei freut sich auf zahlreiche Besucher!

Veranstaltungen im Jugendhaus

21.12. MädchenZeit

ab 11 Jahren, 16-18 Uhr



In den Weihnachtsferien

haben wir vom 23.12. - 7.1. geschlossen.

Wir sind ab dem 8.1.2018 wieder für euch da!

Kinder, Jugend & Familie

Mittwoch, 10. Januar

Miniclub: "Spielerisch die Welt entdecken" für Kinder, die Januar bis
März 2016 geboren wurden, 14.30 - 16 Uhr im Familienzentrum
Stein, Goethering 3, Kosten für 10 Einheiten: 75 €, Anmeldung
erforderlich per Mail unter info@familienzentrum-stein-ev.de oder
unter Tel. 0911/49015432

Freitag, 12. Januar Figurentheater: "Yakari und der Riesenvielfraß"

in der Alten Kirche Stein, Vorführungen um 15.30 Uhr und 17 Uhr,
Eintritt: 8 €, Karten nur an der Tageskasse (30 Min. vor Beginn),
weitere Infos unter Tel. 0177/3322227

Jeden 2. Montag

17.30 - 19 Uhr Communteens - für Teens von 10 - 13 Jahren,
14-tägig (außer in den Ferien) im Gemeindehaus
St. Jakobus. Termine und Themen unter
www.jakobus-online.de oder im Gemeindebrief

Jeden 2. Dienstag

16.30 - 18 Uhr Jungschar für Kinder von 6 - 10 Jahren, 14-tägig
(außer in den Ferien) im Gemeindehaus St. Jakobus.
Termine und Themen unter www.jakobus-online.de
oder im Gemeindebrief

Jeden Freitag

9.30 - 11 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus St. Jakobus



"Drache Lumpo und das geheimnisvolle Ei"

Präsentiert von: "KroWis Puppenbühne"

Montag, 18. Dezember 2017, 16:00 Uhr

in der Bücherei Stadt Stein

Während Drachenfrau Lupine auf der 1000-jährigen Drachen-



gesangsversammlung zu tun
hat, gibt sie ihr frischgelegtes
Ei in die Obhut ihres Mannes
Lumpo. Dieser ist mächtig
stolz und gibt sein Bestes.
Und so fällt er schließlich

beim Eierschlaflied erschöpft in einen tiefen Schlaf. Doch, oh
Schreck! Als er aufwacht ist das Ei verschwunden. Als Prinzessin
Miranda und ihr Freund Hansel das Ei entdecken, können sie ihren
Augen kaum trauen. Was mit dem geheimnisvollen Fundstück
passiert und wie sich Drache Lumpo doch noch als guter Hüter des
Eies herausstellt, müsst ihr selber sehen.

Für Kinder ab 4 Jahre · Eintritt 4 Euro · Karten in der Bücherei erhältlich

Angebote der Sportvereine

FC Stein 1909 e.V.

Yoga und Rückenschule

Kraft- Dehnung- Bewegung- Entspannung

Yoga und Gymnastik beugen Haltungs- und Rückenbeschwerden vor. Durch spezielle Übungen wird der Rücken achtsam bewegt, gestärkt und gedehnt, Muskelverspannungen werden gelöst.

Wechselndes Programm, für Frauen und Männer geeignet, für Übende und Neueinsteiger. Eingeladen sind auch Nichtmitglieder (auf eigene Verantwortung, es besteht nur Haftung für Mitglieder des FC Stein).

Die Kurse finden jeweils am Mittwoch von 20 - 21 Uhr in der Aula der Grundschule Stein-Deutenbach, Neuwerker Weg statt.

Bitte rutschfeste Gymnastikmatte, warme, bequeme Kleidung, Hallensportschuhe oder rutschfeste Socken, evtl. Handtuch und Thera-Band mitbringen!

Bis Januar 2018

Kursgebühr: 40 €, Vereinsmitglieder 25 €

Übungsleiterin ist Frau Caroline Neubert (ÜL-Prävention, Yogalehrerin BYV). Anmeldung bei Frau Sigrid Brünner unter Tel. 0911/ 637299.

www.fcstein.de

TSV-Stein

Alle Angebote als Kurs oder für Vereinsmitglieder buchbar. Anmeldungen bei Karin Schaepe unter Tel. 0911/674339 oder per E-Mail an bbkm.schaepe@t-online.de

Mutter und Kind-Turnen

Nicht nur für Mamis mit ihren Kindern, auch Papas, Omas und Opas können gerne kommen.

Wann: Montag 14.30 - 15.30 Uhr

Wo: TSV-Halle, Mühlstr. 31 in Stein

Neu ab Januar: Tänzerische Früherziehung (3 - 5 Jahre)

Tänzerische Früherziehung ist eine spielerische und kindgerechte Vorbereitung auf den späteren Ballettunterricht. Im Vordergrund stehen die Freude an Bewegung, das Erlernen erster Grundpositionen und Bewegungsläufe, die Förderung von Kreativität und das Heranführen der Kinder an ein gutes und gesundes Körperbewusstsein. Interesse geweckt?

Wann: Montag von 16 - 16.45 Uhr

Wo: Turnhalle Neuwerker Weg 29, Stein

Kosten: 67,50 € bzw. zum mtl. Vereinsbeitrag 30 € (12 x)

Ballett für Kinder 6 - 7 Jahre

Schritt für Schritt erlernen die Kinder erste Bewegungen des klassischen Tanzes, leichte Schrittkombinationen und später auch Choreografien. Dabei wird viel Wert auf einen anatomisch korrekten und gesunden Tanzunterricht gelegt. Einstieg jederzeit möglich!

Wann: Montag von 16 - 17 Uhr (ab Januar von 16.45 - 17.45 Uhr)

Wo: Turnhalle Neuwerker Weg 29, Stein

Trainerin: Nicole Skubich (Tanzpädagogin)

Kosten: 73,50 € bzw. zum mtl. Vereinsbeitrag 36 € (12x)

NEU ab Januar 2018 - Ballett für Kinder (8 - 10 Jahre)

Aufbauend auf den Grundlagen des klassischen Tanzes, erlernen die Kinder weitere Grundpositionen. (Kommt zustande, wenn sich genügend Teilnehmer melden!)

Wann: Montag von 17.45 - 18.45 Uhr

Wo: Turnhalle Neuwerker Weg 29, Stein

Trainerin: Nicole Skubich (Tanzpädagogin)

Kosten: 67,50 € bzw. zum mtl. Vereinsbeitrag 30 € (12x)

Wirbelsäulengymnastik

Donnerstag: 10.45 bis 11.30 Uhr.

In der Wirbelsäulengymnastik des TSV Stein wird mit Schwung und Spaß der gesamte Körper trainiert. Im Mittelpunkt aller Übungen steht die Wirbelsäule bzw. die Muskulatur rundherum.

Einstieg in laufenden Kurs möglich! Der Kurs findet statt in der TSV-Turnhalle, Mühlstraße 31 in Stein.

Anmeldung bei Heidi Wilczek unter Tel. 0911/672769. Weitere Infos bei der TSV-Geschäftsstelle unter Tel. 0911/683633 (Mittwoch 10 - 12 Uhr oder Freitag 15 - 17 Uhr).

ZUMBA®

ZUMBA® ist ein abwechslungsreiches Tanz-Fitness-Programm. Einstieg jederzeit möglich, keine Vorkenntnisse nötig!

Wann: Freitag von 20.30 - 21.30 Uhr

Wo: TSV-Turnhalle, Mühlstr. 31, 90547 Stein

Trainerin: Ramona Fleischmann (ZIN)

Weiterer Zumba-Kurs:

Wann: Freitag von 10 - 11 Uhr und

Mittwoch von 10 - 11 Uhr ab Januar 2018 (wenn sich genügend Teilnehmer melden)

Trainerin: Barbara Nagy (ZIN)

Kosten: als Kurs 87,50 € oder für Vereinsmitglieder zum monatlichen Vereinsbeitrag 30 € (12x)

Freie Kursplätze bei der vhs

Wasserschäden in Haus und Wohnung

Warum gibt es in modernen Häusern und Wohnungen immer häufiger teure Wasserschäden und wer muss das bezahlen?

Welche Folgen ergeben sich daraus für die Gesundheit der Bewohner und den Wert des Hauses? Kann man sich auf die Regulierung der Schäden durch die Versicherung verlassen und welche Rechte hat man gegenüber der Versicherung? Der Vortrag gibt einen Überblick über die meisten Ursachen für solche Bauschäden und diverse Sanierungsmöglichkeiten und thematisiert die besten Vorgehensweisen im Unglücksfall.

Kurs 1111: Di., 23.01.2018, 19.30 - 21.30 Uhr, MS Neuwerker Weg 29, Zi. 307, Gebühr: 8 €

Stacking-, Spiel- und Spitzenringe aus Silber

Das ist der neue Trend: Tragen Sie drei oder mehr schmale Ringe mit unterschiedlicher Oberflächenoptik "gestapelt" an einem Finger oder weitere passende an den vorderen Fingergliedern. Fein wie der Schmuck von Feen und Elfen sind die Ringe aus zartem Galerieband in durchbrochener filigraner Spitzenoptik.

Kurs 2612: Mo., 08.01.2018, 18 - 21.30 Uhr, MS Neuwerker Weg 29, Zi. 110, Gebühr: € 20 (zzgl. Materialkosten im Kurs)

Wegen begrenzter Teilnehmerzahlen wird für alle Kurse und Veranstaltungen um telefonische Anmeldung unter Tel. 0911/6801-1511, per Fax unter 0911/6801-1513 oder über die Internetseite der vhs Stein www.stadt-stein.com/vhs gebeten!



Festsetzung der Grundsteuer für 2018

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 tritt für 2018 keine Änderung ein, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2018 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dabei gelten folgende Hebesätze:

**Grundsteuer A 370 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.**

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird vierteljährlich, jeweils

**am 15. Februar, 15. Mai, 15. August
und 15. November 2018,**

vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Stein eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Stadt Stein, 22.11.2017

gez. Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein, einzulegen. Sollte über den Widerspruch

ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Stein und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Stein und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen



(Straßenausbaubeitragssatzung - StrABS)

vom 01. Dezember 2017

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Stein folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Stein erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6)	bis zu einer Breite von
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m

1.5 in Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: bis zu einer Breite von

- 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
- 2.2 Gehwege 11,0 m
- 2.3 Radwege 5,0 m
- 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m

3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) bis zu einer Breite von

- 3.1 Gehwege 5,0 m
- 3.2 Radwege 3,5 m
- 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
- 3.4. unbefahrbare Wohnwege 5,0 m

3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

4. Parkplätze

4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von

- a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
- b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m

4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränktöffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite

6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen.

- 3.1 Fahrbahnen
- 3.2 Radwege
- 3.3 Gehwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- 3.23 Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 135 a bis 135 c BauGB in Verbindung mit der Satzung der Stadt Stein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB, die für die Baumaßnahme erforderlich sind.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Stein aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5 Gemeindeanteil

(1) Die Stadt Stein beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Stadtanteil beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr.5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn 20 v. H.
- b) Radwege 20 v. H.
- c) Gehwege 20 v. H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v. H.
- e) unselbständige Parkplätze 20 v. H.
- f) Mehrzweckstreifen 20 v. H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v. H.
- h) unselbständige Grünanlagen 20 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

- a) Fahrbahn 50 v. H.
- b) Radwege 40 v. H.
- c) Gehwege 40 v. H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 40 v. H.
- e) unselbständige Parkplätze 40 v. H.
- f) Mehrzweckstreifen 40 v. H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 40 v. H.
- h) unselbständige Grünanlagen 40 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

- a) Fahrbahn 70 v. H.
- b) Radwege 50 v. H.
- c) Gehwege 50 v. H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 50 v. H.
- e) unselbständige Parkplätze 50 v. H.
- f) Mehrzweckstreifen 50 v. H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 50 v. H.
- h) unselbständige Grünanlagen 50 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn 70 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)

2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt 50 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)

2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt 50 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)

2.4 gemeinsame Geh- und Radwege

der Ortsdurchfahrt 50 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)

2.5 unselbständige Parkplätze 50 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)

2.6 unselbständige Grünanlagen 50 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 6)

2.7 Beleuchtung und Entwässerung 50 v. H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

3.1 selbständige Gehwege 35 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)

3.2. selbständige Radwege 45 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)

3.3. selbständige gemeinsame

Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3) 40 v. H.

3.4 unselbständige Grünanlagen 40 v. H.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 6)

3.5 Beleuchtung und Entwässerung 40 v. H.

4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)

4.1 als Anliegerstraße, (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)

- a) Mischflächen 20 v. H.
- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten Die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend

4.2 als Haupteerschließungsstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)

- a) Mischflächen 40 v. H.
- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend

5. Fußgängerbereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v. H.

- 6. unbefahrte Wohnwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v. H.
- 7. selbständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2) 50 v. H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Stein kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs.2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.

2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,

a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.

b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.

3. soweit aneinandergrenzende, aber selbständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich oder vergleichbar nutzbar sind, werden mit dem Teil, der durch diese Nutzungen bestimmt wird, wie ein Innenbereichsgrundstück herangezogen; die Restfläche wie ein Außenbereichsgrundstück gemäß Abs. 5 Satz 1.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer ober- und unterirdischen Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht

Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Diese Vergünstigungsregelung entfällt, wenn Eigentümer von Mittelgrundstücken mehr als das 1,5 fache des Betrags zahlen müssten, der auf ihre Grundstücke bei einer vollen Belastung der mehrfach erschlossenen Grundstücke entfallen würde.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen
14. die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 11 Vorauszahlungen

Die Stadt Stein kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung einer Baumaßnahme zur Verbesserung oder Erneuerung begonnen hat.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags. (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 14 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Gemeinde im Einzelfall / bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag gemäß Art. 5 Abs. 10 Satz 1. Halbsatz 2. Alt. KAG in Raten gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(2) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. In den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung

unbilliger Härten) ist der Restbetrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(3) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 26.02.2003 außer Kraft.

Stein, 01. Dezember 2017
Stadt Stein

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein
Tel. 0911/6801-0, Mail: info@stadt-stein.de

V. i. S. d. P.: Kurt Krömer, Erster Bürgermeister

Redaktion: Stadt Stein, Maria Schöpf,
Tel. 0911/6801-1178, Mail: m.schoepf@stadt-stein.de

Druckservice: Mediaagentur Weißlein, Gunzenhausener
Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/qm Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 22 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzudrucken, wenn der zur Verfügung stehende Platz der aktuellen Ausgabe hierfür nicht ausreicht.

Redaktionsschluss: 9. Januar 2018

Nächste Ausgabe: 21. Januar 2018

Heimatmuseum Stein

Geschichte hautnah erleben

Jeden 3. Sonntag im Monat hat das Heimatmuseum in der Mühlstraße 1 von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Ausgestellt werden Exponate aus der Geschichte der Stadt. Zu besichtigen gibt es zum Beispiel Gegenstände von ehemaligen Steiner Firmen wie Plastikspielzeug der Firma Celluloid Müller, Lebkuchenformen von Lebkuchen Merkel und eine Polsternähmaschine der Firma Krügel. Der Eintritt ist frei!

Weitere Infos unter www.heimat-und-kulturverein-stein.de oder unter Tel. 0911/6804757.

Fairtrade-Produkte in Stein

Fachgeschäft für fair produzierte und gehandelte Produkte wie Obst, Schokolade und Tee in Bio-Qualität.

Öffnungszeiten des Eine-Welt-Ladens im früheren Milchhaus in der Locher Str. 2 in Stein-Oberweiherbuch

Dienstag 9 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr
Sonntag 10.30 - 11.30 Uhr

Während der Weihnachtsferien (23.12. – 06.01.) bleibt der Laden geschlossen

Erscheinungstermine des Amtsblattes für das Jahr 2018

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
1 - 20	Dienstag, 12 Uhr	Sonntag
1	9. Januar	21. Januar
2	23. Januar	4. Februar
3	6. Februar	18. Februar
4	20. Februar	4. März
5	6. März	18. März
6	20. März	1. April
7	10. April	22. April
8	24. April	6. Mai
9	15. Mai	27. Mai
10	29. Mai	10. Juni
11	19. Juni	1. Juli
12 (geändert)	7. August	19. August
13	28. August	9. September
14	11. September	23. September
15	25. September	7. Oktober
16	9. Oktober	21. Oktober
17	23. Oktober	4. November
18	6. November	18. November
19	20. November	2. Dezember
20	4. Dezember	16. Dezember

Öffnungszeiten des Rathauses & Bürgermeistersprechstunden

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Zusätzlich Montag 14 - 18 Uhr

Telefon: 0911/6801-0 | Fax: 0911/6801-1977
E-Mail: info@stadt-stein.de
Website: www.stadt-stein.de

Sprechstunden mit dem Ersten Bürgermeister Kurt Krömer finden nach vorheriger Vereinbarung im Büro des Bürgermeisters unter Tel. 0911/6801-1111 oder -1113 statt.

Sitzungstermine

Stadtratssitzung: Di, 19.12.2017, 18 Uhr
Di, 30.01.2018, 18.30 Uhr

Hauptverwaltungsausschuss: Di, 23.01.2018, 18.30 Uhr

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss: Do, 25.01.2018, 18.30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen stand bei Drucklegung noch nicht fest. Sie finden diese ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn auf der Internetseite buengerinfo-stadt-stein.livingdata.de oder in den amtlichen Schaukästen.

Sozialamt vor Ort

Bürgernähe hat in der Verwaltung der Stadt Stein hohe Priorität. Das Sozialamt der Stadt Stein bietet deshalb einmal pro Monat als besonderen Service „Beratung vor Ort“ an.

Dies betrifft die Beratung im CARITAS-Seniorenheim St. Albertus-Magnus und im Seniorendomizil GUTTKNECHTSHOF. Gegen telefonische Voranmeldung bei: Frau Gietl unter Tel. 0911/6801-1330 oder bei Herrn Adrian Dohle unter Tel. 0911/6801-1328.

Nächster Termin: Donnerstag, 11. Januar 2018

Altgerätesammlung

Die Abholung von großen Altgeräten (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektro-Herde) erfolgt nach telefonischer Voranmeldung im Abfallberatungszentrum des Landratsamtes Fürth.

Anmeldung unter Tel. 0911/9773-1434, -1436, -1438.

Siehe auch www.landkreis-fuerth.de.

Straßenreinigung

Nächster Termin: 20.12. - 22.12.2017 (je nach Wetterlage)

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Bernd Predatsch unter Tel. 0911/6801-1445.